

Satzung der Stadt Alfeld (Leine) zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Nach § 30 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sind die Einwohnerinnen und Einwohner sowie juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Alfeld (Leine) im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen. Mit dieser Richtlinie wird der Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung ("Einrichtungen") sind Räume in Gebäuden der Stadt Alfeld (Leine) sowie Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Alfeld (Leine) stehen oder von ihr gepachtet/gemietet sind, sofern die Stadt Alfeld (Leine) damit ihren Einwohnern eine von ihr unterhaltene sächliche, personelle oder organisatorische Einheit zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung stellt.
- (2) Die Einrichtungen stehen vorrangig der Stadt Alfeld (Leine) zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese Hauptnutzung meint die Nutzung im Rahmen des Widmungszwecks. Neben dieser Hauptnutzung können die Einrichtungen zudem für einen Nebenzweck, wie die mit vorliegender Satzung geregelte Nutzung, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Diese Satzung gilt grundsätzlich für alle Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine), soweit diese verfügbar sind und ihr Widmungszweck einer anderweitigen Nutzung nicht entgegensteht.
- (4) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Alfeld (Leine) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Alfeld sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, diese Einrichtungen zu nutzen.
- (5) Bestehen für bestimmte Einrichtungen Richtlinien oder Satzungen, die die Nutzung regeln, so gelten diese ergänzend zu den Vorgaben dieser Satzung. Bei Widersprüchen zu dieser Satzung haben sie als speziellere Regelung Vorrang.
- (6) Die von dieser Satzung erfassten Einrichtungen können anhand ihres jeweiligen Charakters folgenden Einrichtungsarten zugeordnet werden:
 - a. Schulische Einrichtungen
 - b. Kindertagesstätten
 - c. Freizeiteinrichtungen (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser (ggfs. auch in Kombination mit einem Feuerwehrhaus), Vereinsheime)
 - d. Sporteinrichtungen (bspw. Sporthallen, Sportplätze, 7BB)
 - e. Kultureinrichtungen (bspw. KUBA, Museum, Stadtbücherei)
 - f. Feuerwehrhäuser

§ 2 Grundsätze der Überlassung

- (1) Die Einrichtungen können nur zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung eine kulturelle, soziale, gemeinnützige, kommunale, sportliche oder bildungspolitische Zweckbestimmung aufweist und einen örtlich spezifischen Bezug zu Alfeld (Leine) hat und dadurch dem Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dient und wenn dadurch die Belange der jeweiligen Einrichtung nicht beeinträchtigt werden. Die jeweilige Einrichtung muss zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sein.

- (2) Eine Überlassung der Einrichtungen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an juristische Personen oder Personenvereinigungen, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.
- (3) Politischen Parteien, politischen Vereinigungen und sonstigen politischen Gruppierungen oder politisch tätigen Einzelpersonen werden die Einrichtungen für parteiorganisatorische und parteiinterne Veranstaltungen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Werbeveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Nutzung der Einrichtungen für die städtische Gremienarbeit ist zulässig.
- (5) Die Einrichtungen stehen für ausschließlich gewerbliche Zwecke nicht zur Verfügung.

§ 3 Verfahren bei Überlassung

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Alfeld (Leine) beantragt werden. In dem Antrag sollen die zur Nutzung gewünschten Räume, der Veranstalter, die Dauer der geplanten Nutzung sowie ihr Inhalt und ihr Zweck benannt werden.
- (2) Der Antrag für die Nutzung von Dorfgemeinschaftshäusern ist bei dem jeweiligen Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher zu stellen.

§ 4 Benutzung

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen gelten folgende allgemeinen Grundsätze:
 - a. Die überlassenen Räume nebst Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln und in dem ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt zurückzugeben.
 - b. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle obliegt dem Veranstalter.
 - c. Werden Räume nicht gereinigt übergeben oder sind anderweitig zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, um Räume wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, ist die Stadt Alfeld (Leine) berechtigt, diese auf Kosten des Veranstalters von einem Dritten durchführen zu lassen.
 - d. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Gas) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Duschen, Elektro- und Gasgeräte abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind. Der Veranstalter wird die Nutzer und die Besucher darauf hinweisen.
- (2) Über diese allgemeinen Grundsätze hinaus können weitere Vorgaben zur Nutzung einrichtungsspezifisch durch Hausordnung erfolgen. Besteht eine Hausordnung, so wird sie dem Veranstalter vor Überlassung der Einrichtung ausgehändigt und ist von ihm zu beachten.
- (3) Der Veranstalter übt für die Dauer der Nutzung das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auf die Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Benutzungsregeln einschließlich und der jeweiligen Hausordnung zu achten.
- (4) Verstoßen Veranstalter, Nutzer oder Besucher gegen die Vorgaben dieser Satzung oder gegen die Vorgaben der jeweiligen Hausordnung, so können sie von der Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadt Alfeld (Leine), ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden irgendetwelcher Art, die dem Veranstalter, Nutzern oder Besuchern aus der Benutzung oder Beschaffenheit der Einrichtung entstehen, wird nur begründet, soweit der Stadt Alfeld (Leine), ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Darauf sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Alfeld (Leine), ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
- (3) Eine Haftung der Stadt Alfeld (Leine) für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergleichen) ist ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung der Stadt Alfeld (Leine) als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB, bleibt unberührt.
- (5) Entstandene Schäden sind der Stadt Alfeld (Leine) unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die für die Durchführung von Veranstaltungen etwaig erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen (z. B. Öffentliche Sicherheit, Umweltschutz, Steuern, Polizei, Feuerwehr, GEMA) sind vom Veranstalter unmittelbar und rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen. Die erteilten Auflagen sind einzuhalten. Auf Anforderung sind sie der Stadt vorzulegen.

§ 6 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung der Einrichtungen wird nur nach Maßgabe einer von der Stadt Alfeld (Leine) für die jeweilige Einrichtung erlassenen Entgeltordnung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen vom 25.08.1987 außer Kraft.